

KIMON Life Ventures AG

München

ISIN: DE0008306507
Wertpapier-Kenn-Nummer 830 650

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der **am 30. März 2006 um 11:00 Uhr** im Besprechungsraum in der 1. Etage, c/o Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Briener Strasse 9 in München stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

- 1) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**
- 2) **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.
- 3) **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.
- 4) **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die AWI Treuhand & Wirtschaftsberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Augsburg, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.
- 5) **Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**
Die uneinheitliche Laufzeit der Aufsichtsratsmandate soll vereinheitlicht werden. Dazu sollen Aufsichtsratswahlen erfolgen.
Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 10 der Satzung in Verbindung mit §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 beschließt:
 1. Manfred Frey, Kaufmann, Bad Soden
 2. Prof. Dr. Herwig Brunner, Biotechnologe, Stuttgart
 3. Bernhard Knorr, Kaufmann, Würth am Main.Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

6) **Beschlussfassung über die Aufhebung der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Januar 2004 gefassten Beschlüsse über die Auflösung der Kapitalrücklage und Gewinnrücklage, die Herabsetzung des Grundkapitals und entsprechende Satzungsänderungen**

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 15. Januar 2004 hat unter Tagesordnungspunkt 2 die Auflösung der Kapitalrücklage und Gewinnrücklage, die Herabsetzung des Grundkapitals und entsprechende Satzungsänderungen beschlossen. Diese Beschlüsse sind bisher nicht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden und damit noch nicht wirksam geworden. Die Beschlüsse sollen aufgehoben werden, um die unter Tagesordnungspunkten 7 bis 10 vorgeschlagenen Beschlüsse fassen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, sämtliche von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Januar 2004 unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlüsse aufzuheben.

7) **Beschlussfassung über die Änderung der Firma und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Firma der Gesellschaft in KIMON Beteiligungen AG zu ändern und § 1 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die Firma der Gesellschaft lautet: KIMON Beteiligungen AG.“

8) **Beschlussfassung über die Änderung der Satzung unter anderem zur Anpassung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter anderem das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) umzusetzen und die Satzung wie folgt zu ändern:

- a) § 10 Absatz 1 der Satzung (Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung) wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

- b) § 10 Absatz 4 der Satzung (Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einer Verkürzung der Frist zustimmen.“

- c) § 13 der Satzung (Beschlussfassung und Willenserklärung des Aufsichtsrats) erhält die Überschrift „Innere Ordnung des Aufsichtsrats“ und wird wie folgt neu gefasst:

"(1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann der Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Ferner können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch per Telefon oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung ferner teilnehmen, indem sie durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied oder eine andere an der Sitzung nach Abs. 1 teilnehmende Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher, fernschriftlicher (Telefax) oder elektronischer (E-Mail) Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Die weiteren Einzelheiten seiner inneren Ordnung regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.“
- d) § 15 der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern statt.
- (2) Der Vorstand kann vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft erteilen, die dort mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung verfügbar sein und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein müssen.“
- e) § 16 der Satzung (Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung) wird wie folgt neu gefasst:
- „Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am fünften Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und der Gesellschaft bis spätestens am fünften Tage vor der Hauptversammlung ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Für den Nachweis gelten § 123 Abs. 3 Satz 2 und 3 AktG, auch wenn die Gesellschaft nicht börsennotiert ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen.“
- f) § 17 Abs. 2 der Satzung (Versammlungsleitung) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Er kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.“
- g) § 18 der Satzung (Stimmrecht und Beschlussfassung) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
- „Stimmrechtvollmachten können auch fernschriftlich (Telefax) erteilt werden. Benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter, so können die Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) erteilt werden.“
- h) § 19 Absatz 1 Satz 2 der Satzung (Geschäftsjahr, Gewinnermittlung und Gewinnbeteiligung) wird ersatzlos gestrichen.
- i) § 19 der Satzung (Geschäftsjahr, Gewinnermittlung und Gewinnbeteiligung) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
- „Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Sie kann auch Sachausschüttungen beschließen.“
- j) § 21 der Satzung (Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.“

Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Satzung kann bei der Gesellschaft angefordert werden.

9) **Beschlussfassung über die Sitzverlegung und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Sitz der Gesellschaft nach Hamburg zu verlegen und § 1 Abs. 2 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Sitzverlegung erst zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 beschlossenen Satzungsänderungen im Handelsregister eingetragen worden sind.

10) **Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals**

Die Hauptversammlung vom 5. November 1999 hat die Verwaltung zur Ausgabe von Optionsscheinen ermächtigt und ein bedingtes Kapital I geschaffen (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Diese Ermächtigung war bis zum 1. November 2004 befristet. Von ihr ist kein Gebrauch gemacht worden.

Die Hauptversammlung vom 17. August 2000 hat die Verwaltung zur Ausgabe von Optionsrechten im Rahmen eines Aktienoptionsplans an die Mitarbeiter und Führungskräfte der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens ermächtigt und ein bedingtes Kapital II geschaffen (§ 4 Abs. 2 der Satzung). Von dieser Ermächtigung konnte innerhalb von vier Jahren ab Eintragung des bedingten Kapitals II im Handelsregister Gebrauch gemacht werden. Diese Eintragung erfolgte am 29. September 2000. Damit endete die Frist am 29. September 2004. Von der Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor,

- (a) das von der Hauptversammlung vom 5. November 1999 beschlossene bedingte Kapital aufzuheben und § 4 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Die Hauptversammlung kann die Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen, insbesondere zur Ausgabe von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen beschließen.“

- (b) das von der Hauptversammlung vom 17. August 2000 beschlossene bedingte Kapital aufzuheben und § 4 Abs. 2 der Satzung ersatzlos zu streichen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert i.S.v. § 123 AktG. Daher gelten die Regelungen des § 123 Abs. 3 AktG über den Stichtag für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes und die Anforderungen an den Nachweis insoweit nicht. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei dem

Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen

während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Die Hinterlegung muss **spätestens am 27. März 2006** erfolgen. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank ist die darüber auszustellende Bescheinigung **spätestens am 28. März 2006** bei der Gesellschaft einzureichen.

Die aufgrund der Hinterlegung ausgestellten Eintrittskarten dienen als Ausweis für die Ausübung des Stimmrechts. Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Stimmrechtsvollmachten sind ausnahmslos schriftlich zu erteilen.

Wir bieten unseren Aktionären ferner an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Hinterlegungsstelle eingehen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Hierfür ist der Vordruck auf der Eintrittskarte zu verwenden. Ohne diese Weisung ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Eintrittskarte mit der auf ihr erteilten Vollmacht und den auf ihr erteilten Weisungen muss der Gesellschaft bis **spätestens Dienstag, den 28. März 2006** im Original vorliegen.

Anträge von Aktionären gemäß § 126 Absatz 1 Aktiengesetz sind ausschließlich zu richten an die Anschrift der Gesellschaft:

KIMON Life Ventures AG
c/o Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Str. 9 / IV, 80333 München
Telefon +49 89 290 97 0
Telefax +49 89 290 97 200

München, im Februar 2006

Der Vorstand